

**Stadtmagistrat**

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn Mag.<sup>a</sup> Doris Stefanon

Telefon +43 512 5360 1110

Email [post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at](mailto:post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at)

Ort, Datum Innsbruck, 31.01.2020

MagIbk/22262/SV-STR/1/2

**Erika-Cremer-Straße Straßenumbau, Erteilung einer Straßenbaubewilligung  
Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung**

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten hat mit Eingabe vom 6.2.2018 um Erteilung der Straßenbaubewilligung für den Bau der Erika-Cremer-Straße angesucht.

## TECHNISCHER BERICHT

Die gegenständliche Erika-Cremer-Straße zweigt ca. 50m westlich des Bahnüberganges (ÖBB, Karwendelbahn) nahezu rechtwinklig von der Karl-Innerebner-Straße ab. Die neue Straße weist eine Fahrbahnbreite von 4,5m bzw. 5,0m (beidseits Randsteine) und eine Länge von ca. 270m auf, wobei zwischen dem Baulosanfang und km 0,145 (bestehende Bebauung) an der Ost- bzw. Nordseite ein Gehsteig mit einer Breite von 1,5 m und einer Länge von 142 m errichtet wird. Der Gehsteig wird durch einen Randstein ROA1, Klasse 6 gemäß ÖNORM B 3108 /11 von der Fahrbahn getrennt, wobei der Höhenunterschied zwischen Fahrbahn und Gehsteig 10 cm beträgt. An der Rückseite des Gehsteiges wird ein Leistenstein LS 3 mit einer Höhe von 10 cm errichtet, sofern dort keine Stütz – bzw. Gartenmauern verlaufen. Im Bereich von Hauszufahrten wird der Gehsteig mittels eines schräg gestellten Randsteins ROA6, Klasse 6 gegen die Fahrbahn abgegrenzt, wobei der Gehsteig einen Höhenunterschied von 5 cm zur Fahrbahn aufweist. Am südlichen Fahrbahnrand wird auf der gesamten Länge (sofern keine Stützmauern angrenzen) ein Leistenstein LS3 ausgeführt. Am nordseitigen Fahrbahnrand wird vom Ende des Gehsteiges bis zur östlichen Wohnanlage (Baulosende) ebenfalls ein Leistenstein LS3 errichtet.

Die Linienführung ist im Wesentlichen durch das Gelände und die bestehende Bebauung vorgegeben. Hauptaugenmerk wurde auf die höhenmäßige Anpassung an die bestehende Bebauung (Hauszufahrten) und eine Verbesserung der Einmündungen, sowohl in die Karl-Innerebner-Straße, als auch in den Wirtschaftsweg am Baulosende gelegt.

Am Ende der Erika-Cremer-Straße, welche als Sackgasse errichtet werden soll, wird ein Umkehrplatz im Bereich der Einmündung in den Fuß- und Radweg bzw. Wirtschaftsweg in Form eines symmetrischen Wendehammers gemäß RVS 03.03.81/4 für ein 3-achsiges Müllfahrzeug kurzer Bauart errichtet. Zu beachten ist, dass der vordere und hintere Fahrzeugüberhang beim Wendepunkt nicht berücksichtigt ist. Daher muss zusätzlich ein freier Raum von etwa 2,0 m Breite vorhanden sein, welcher von Bebauung freigehalten werden muss.

Bei km 0,15 der Neuplanung wird eine Ausweiche errichtet, damit auch die Begegnung Lkw – Pkw bzw. Lkw – Lkw möglich ist. Die Gesamtfläche der Ausweiche beträgt 20 m, wobei die Verziehungslängen 5 m und die Aufstelllänge 10 m betragen. Die zusätzliche Breite in der Ausweiche beträgt 1,5 m, wodurch eine gesamte Fahrbahnbreite im Bereich der Ausweiche von 6,5 m zzgl. Kurvenverbreiterung 0,65 m erzielt wird.

Die bestehenden Hauszufahrten bleiben bestehen, wobei diese in der Höhe geringfügig 10 – 15 cm angepasst werden müssen.

Im Bereich der Gp. 1090/1 ist nordseitig entlang des Gehsteiges eine Stützmauer mit einer maximalen Höhe von 1,0 – 1,5 m und einer Länge von ca. 40 m erforderlich. Darüber hinaus muss die bestehende Stützmauer entlang der Gp. 1095/1 abgetragen und erneuert werden. Im Bereich der Wohnanlage Karl-Innerebner-Straße 67 wurde die Beton- und Löffelsteinmauer innerhalb der Straßenfluchtlinie errichtet. Diese muss nun auf einer Länge von 23 m abgetragen und entlang der Straßenfluchtlinie neu errichtet werden.

Durch den Bau werden folgende Grundstücke - alle KG Hötting - betroffen:

1. Gp. 1081/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 60 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 40 m<sup>2</sup>),
2. Gp. 1083/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 460 m<sup>2</sup>,
3. Gp. 1083/1; voraussichtlich vorübergehend beanspruchte Fläche ca. 206 m<sup>2</sup>,
4. Gp. 1083/3; voraussichtlich vorübergehend beanspruchte Fläche ca. 98 m<sup>2</sup>,
5. Gp. 1090/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 144 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 80 m<sup>2</sup>),
6. Gp. 1090/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 116 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 80 m<sup>2</sup>),
7. Gp. 1091/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 118 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 50 m<sup>2</sup>),
8. Gp. 1095/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 70 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 60 m<sup>2</sup>),
9. Gp. 1097/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 61 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 35 m<sup>2</sup>),
10. Gp. 1100/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 85 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 60 m<sup>2</sup>),
11. Gp. 1100/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 78 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 55 m<sup>2</sup>),

12. Gp. 1105/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 98 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 80 m<sup>2</sup>),
13. Gp. 1107/1; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 170 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 75 m<sup>2</sup>),
14. Gp. 1112/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 11 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 95 m<sup>2</sup>),
15. Gp. 1113/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 8 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 75 m<sup>2</sup>),
16. Gp. 1113/6; voraussichtlich vorübergehend beanspruchte Fläche ca. 25 m<sup>2</sup>,
17. Gp. 1113/7; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 84 m<sup>2</sup>,
18. Gp. 1117/2; voraussichtlich beanspruchte Fläche ca. 152 m<sup>2</sup> (vorübergehend beansprucht ca. 45 m<sup>2</sup>),

Die angegebenen Flächenmaße ergeben sich vorläufig aufgrund des vorliegenden Projekts. **Betreffend die beanspruchten Flächen wird ein eigenes Grundeinlösungsverfahren durchgeführt, welches erst nach rechtskräftigem Abschluß des Straßenbaubewilligungsverfahrens abgewickelt werden kann.**

Über diese Ansuchen wird auf Grund des § 42 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.g.F., der Augenschein und die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51, i.d.g.F., für

**Donnerstag, den 5. März 2020**

anberaunt.

Die Amtsabordnung tritt um **14.00 Uhr** in **Innsbruck, Karl-Innerebner Straße, im Bereich des Anwesens Karl-Innerebner-Straße 75a und 73a**, zusammen.

Den Parteien steht es frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Pläne (Projektsbehalte) liegen bis zum Verhandlungstag beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht, Referat Straßenverkehr und Straßenrecht, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 1. Stock, Zimmer **4300, (7.30 Uhr - 12.00 Uhr)**, zur Einsichtnahme auf.

Sollte es Ihnen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, Einsicht zu nehmen, wird um **telefonische Vereinbarung eines Termines (Tel. 5360/4302 bzw. 5360/4316)** gebeten.

Es wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der Akteneinsichtnahme eine detaillierte Erläuterung des Projektes nicht möglich ist. Zu diesem Zweck findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt.

Für den Bürgermeister:

Mag.<sup>a</sup> Doris Stefanon  
Referentin (elektronisch unterfertigt)

END